

**Satzung
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
im Landkreis Bautzen**

**Wustawki
wo zarunanju trěbnych kóštow za transport šulerjow
we wokrjesu Budyšin**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), und des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163), gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.03.2009 folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

II. Erstattungsvoraussetzungen

§ 2 Träger der Kosten und Kostenerstattung

§ 3 Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

§ 5 Begleitpersonen

III. Umfang und Höhe der Kostenerstattung

§ 6 Umfang der Kostenerstattung

§ 7 Eigenanteilspflicht

§ 8 Höchstbeträge

IV. Verfahrensvorschriften

§ 9 Antragsverfahren

§ 10 Abrechnungsverfahren

§ 11 Abrechnungszeiträume

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen

§ 13 Versicherungsrechtliche Ansprüche

§ 14 Zuständigkeiten

§ 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, das Verfahren der Kostenerstattung und die Art der Beförderungsleistungen für Fahrten von Schülerinnen und Schülern, nachfolgend Schüler genannt, zwischen ihrer Wohnung und der Schule zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet und dessen Absolvierung Voraussetzung für die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe bzw. für den Schulabschluss ist.

(3) Unterrichtsfahrten (innerschulische Beförderungen) sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten während eines Schultages.

(4) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Als Wohnung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Wohnsitz des Schülers.

(5) Als Beförderungsmonat gilt jeder Kalendermonat mit notwendigen Fahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage.

(6) Wegezeit ist die Zeitdauer des Fußweges zwischen Haltestelle am Schulort und Schule.

(7) Für den Besuch öffentlicher Schulen und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen folgender Schularten erfolgt eine Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung:

a) Allgemeinbildende Schulen

- | | |
|-----------------|--------------|
| 1. Grundschule | (§ 5 SchulG) |
| 2. Mittelschule | (§ 6 SchulG) |
| 3. Gymnasium | (§ 7 SchulG) |

- b) Berufsbildende Schulen
- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1. Berufsschule | (§ 8 SchulG) |
| 2. Berufsfachschule | (§ 9 SchulG) |
| 3. Fachoberschule | (§ 11 SchulG) |
| 4. Berufliches Gymnasium | (§ 12 SchulG) |

- c) Förderschulen (§ 13 SchulG)

- d) Schulversuche (§ 15 SchulG)

II. Erstattungsvoraussetzungen

§ 2 Träger der Kosten und Kostenerstattung

(1) Entsprechend § 23 Abs. 3 SchulG ist der Landkreis Bautzen Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf seinem Territorium und damit Träger der beim Besuch dieser Schulen entstehenden Beförderungskosten.

(2) Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 26 ff SchulG unterliegen und ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, erstattet.

(3) Schüler, die eine Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, bekommen keine Beförderungskosten erstattet, es sei denn, die Unterstützung erfolgt in Form von Darlehen.

(4) Schülern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, werden keine Beförderungskosten erstattet. Gleiches gilt für Schüler, denen die Beförderungskosten für den Schulweg bereits anderweitig erstattet werden.

(5) Es werden grundsätzlich nur Kosten für den Besuch einer Schule im Landkreis Bautzen im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 8 dieser Satzung erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk (§ 25 SchulG) zu besuchen, werden nur Beförderungskosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt. Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig günstigen aufnahmefähigen Schule der entsprechenden Schulart besteht jedoch kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Einsatz von Schulbussen).

(6) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 5 können aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen zugelassen werden. Für die Anerkennung gesundheitlicher Gründe ist eine amtsärztliche Bescheinigung und für die Anerkennung pädagogischer Gründe eine Bescheinigung der zuständigen Bildungsagentur erforderlich. Die Vorlage der in Satz 2 genannten Bescheinigungen allein erwirkt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung.

(7) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 5 können auch dann getroffen werden, wenn in Folge der Schulnetzplanung gemäß § 23a SchulG die bisher durch einen Schüler besuchte Schule geschlossen wird und der Wunsch des Schülers zum Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule zu einer Bildung von ausgewogenen Klassenstärken beiträgt.

(8) Beförderungskosten werden nur für Schulwegfahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht erstattet. Beförderungskosten werden nicht erstattet für

- a) Unterrichtsfahrten (Schwimm-, Verkehrs-, Sportunterricht u. ä.) und Fahrten in Freistunden
- b) Fahrten zwischen Schule bzw. Wohnung und Hort/Kindergarten

- c) Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Fahrten in den Schulferien, Studien- oder Theaterfahrten u. ä. Veranstaltungen)

§ 3 Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit

(1) Grundsätzlich erhalten alle Schüler auf Antrag die Fahrtkosten für die Benutzung vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel auf ihrem Schulweg nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gilt in der Regel bis zu folgenden Entfernungen Wohnung – Haltestelle sowie Haltestelle – Schule als zumutbar:

- a) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 insgesamt 2,0 km,
- b) für Schüler ab der 5. Klassenstufe und berufsbildender Schulen insgesamt 3,5 km.

Dabei sind für die Bewältigung des Schulweges die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren keine besondere Gefahr, die aufgrund der Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit des Schülers eine zusätzliche Beförderungsleistung rechtfertigen. Gleiches gilt bei vorübergehenden Änderungen der o. g. Entfernungen aufgrund von Verkehrseinschränkungen (Baustellen, Winterdienst u. ä.).

(3) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen ist zumutbar, wenn die Ankunft am oder die Abfahrt vom Schulort der nächstgelegenen Schule in der Regel innerhalb von 45 Minuten, bei Grundschulen innerhalb von 30 Minuten, zuzüglich Wegezeit vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 und für Schüler beruflicher Schulen und der Gymnasien ab Klasse 11 ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn entsprechend den Ankunftszeiten der Beförderungsmittel durchzusetzen.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig nicht günstigen aufnahmefähigen Schule sind längere Warte- und Übergangszeiten zumutbar.

(4) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, ist eine vertragsgebundene Schülerbeförderung oder der Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge zu organisieren. Dies gilt nicht bei Wohnsitzen auf Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzes (BauGB).

Die Planung und Vertragsgestaltung obliegt dem Landratsamt. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schulbussen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Rechnungslegung gegenüber dem Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

(5) Eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Schulbussen (freigestellter Schülerverkehr) kann für den Besuch der Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte festgestellt werden. Weitere Ausnahmen können nur gesundheitlich begründet sein.

Die Anerkennung der Unzumutbarkeit erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers mit den Merkzeichen „G“ und „H“ und/oder eine amtsärztliche Bescheinigung, welche das Gesundheitsamt bei Notwendigkeit ausstellt. Die Genehmigung sowie die Einordnung in den dafür erforderlichen Spezialverkehr erfolgt nach Prüfung durch den Landkreis.

(6) Beförderungskosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge können erstattet werden, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht möglich ist oder die Beförderung mit einem vertraglich gebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeug für den Landkreis Bautzen wirtschaftlich nachteilig ist.

(7) Erfolgt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächstgelegenen Haltestelle in der jeweiligen Linienbeziehung. Die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegshaltestelle und Ausstiegshaltestelle und Schule und zurück ist durch die Schüler selbst oder mit Hilfe der Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Gymnasien, der berufsbildenden Schulen und der Förderschulen des Landkreises Bautzen (Schulen mit überregionaler Bedeutung) erstattet. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung der anfallenden Fahrtkosten zwischen auswärtigem Unterbringungsort und der Schule.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und am Ende des Wochenunterrichtes.

§ 5 Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Das Erfordernis kann durch die Eintragung „B“ Begleitperson im Schwerbehindertenausweis oder durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(2) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Fahrzeug mindestens 6 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson vergütet. Die Begleitperson ist vom Verkehrsunternehmen zu stellen. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 6 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die Höhe der Vergütung für die Begleitperson ist Gegenstand des abzuschließenden Vertrages.

III. Umfang und Höhe der Kostenerstattung

§ 6 Umfang der Kostenerstattung

(1) Die Beförderungskosten werden in der Regel nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, jedoch preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden als notwendige Beförderungskosten nur die Kosten anerkannt, die bei Inanspruchnahme der in Frage kommenden Preisvergünstigungen (Schülerjahreskarte usw.) entstehen.

(3) Fahrten zu Praktika, deren Absolvierung Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist, werden nur bis zu der Höhe erstattet, die beim Besuch der Schule entstehen würden.

Der Schüler bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigte hat/haben nachzuweisen, dass das Praktikum Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist.

(4) Bei der Beförderung des Schülers mit einem privaten Kraftfahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine einfache Fahrt (eine Hin- und eine Rückfahrt pro Beförderungstag = Lastkilometer) oder die entsprechende Fahrt im ÖPNV vorgenommen. Die preisgünstigste Variante ist zu finanzieren.

Für die genehmigte Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden je Lastkilometer notwendiger Fahrstrecken

| | |
|----------------------------|------------|
| bei Personenkraftwagen | 0,20 Euro, |
| bei Krafträdern und Mopeds | 0,10 Euro |

erstattet. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften erhält nur der Fahrer des Privat-PKW die Erstattung abzüglich der Eigenanteile.

§ 7 Eigenanteilspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern, je Beförderungsmonat ein Eigenanteil wie folgt erhoben:

| | |
|---|---------|
| Grundschule | 8,00 € |
| Förderschule (Kl. 1 – 4, Unterstufe, Mittelstufe) | 8,00 € |
| Mittelschule/Gymnasium | 13,00 € |
| Förderschule (ab Kl. 5, Oberstufe, Werkstufe) | 13,00 € |
| Berufsbildende Schule | 17,00 € |

(2) Bei Inanspruchnahme einer ganzjährigen Beförderung wird der Bezug einer Jahreskarte (Abo-Monatskarte) gefordert, deren Gültigkeit sich vom ersten bis zum letzten Schultag des Schuljahres erstreckt.

Bei der Benutzung von Schulbussen (freigestellter Schülerverkehr) werden Berechtigungsausweise ausgegeben, die zur Zahlung des vollen Eigenanteils verpflichten.

Bei Fahrten ins Internat ist nur die Hälfte des festgelegten Eigenanteils zu zahlen. Bei Bezug einer halben Fahrkarte (Hin- oder Rückfahrt) werden 60 % der Eigenanteile unter Absatz 1 erhoben. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn diese Fahrkarten vom jeweiligen Verkehrsunternehmen und im Tarifgebiet angeboten werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Berücksichtigt werden dabei nur Kinder der Familie, die eine Schule im Landkreis Bautzen besuchen.

(4) Die Eigenanteile sind an den Landkreis zu zahlen und monatlich zum 5. des Monats oder einmalig am 5. des ersten Beförderungsmonats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(5) Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Eigenanteile besteht nur, wenn die nicht benötigten Fahrscheine im Original als Anlage zum Änderungsantrag bis zum 5. des Monats in bzw. ab dem an der Schülerbeförderung nicht mehr teilgenommen wird, im Landratsamt Bautzen oder der Schule oder dem Verkehrsunternehmen vorliegen.

§ 8 Höchstbeträge

Die für den Landkreis Bautzen anfallenden Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- a) 700,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen
- b) 4.000,00 € für Schüler, die vertragsgebundene Verkehrsmittel benutzen.

Für die Übernahme von Kosten, die diese Beträge überschreiten, bedarf es der Einzelfallentscheidung.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 9 Antragsverfahren

(1) Leistungen gemäß dieser Satzung an Schüler oder deren Erziehungsberechtigte erfolgen nur auf formgebundenen Antrag. Die Antragsvordrucke sind an den Schulen und im Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, erhältlich. Die Anträge sind bis zum 30. April vor Beginn des Beförderungszeitraumes mit dem Bestätigungsvermerk der Schule beim Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, einzureichen. Gehen Anträge während des Schuljahres beim Landratsamt ein, gilt der Berechtigungsanspruch ab dem Monat, der dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, folgt.

(2) Wenn die Möglichkeit gegeben ist, die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise als Sammelbestellung an die Verkehrsunternehmen zu übergeben, erfolgt die Antragstellung für den öffentlichen Linienverkehr bzw. den

Schulbusverkehr, einschließlich der Bereitschaft des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an einem Einzugsverfahren für die Eigenanteile.

Wenn für die Inanspruchnahme der Spezialbeförderung die notwendigen Voraussetzungen nach § 3 (5) gegeben sind, ist der entsprechende Antrag mit den notwendigen Nachweisen einzureichen. Für eine Beförderung mit vertragsgebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeugen ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung über die Eigenanteile notwendige Voraussetzung.

(3) Für die Kosten eines nicht funktionierenden Bankeinzuges, die infolge fehlerhafter Angaben, fehlender Deckung des Kontos oder wegen Widerspruchs entstehen, hat der Antragsteller aufzukommen. Gleichzeitig erlischt die erteilte Einzugsermächtigung. Wird durch den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte der nach § 7 festgelegte Eigenanteil nicht geleistet, entfällt auch der Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis Bautzen.

(4) Der Antrag für den Linienverkehr oder Spezialverkehr muss neben den persönlichen Daten die gewünschte Gültigkeitsdauer des Fahrausweises / Beförderungszeitraum sowie die Art der Bezahlung (monatlich oder einmalig) beinhalten.

(5) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge sowie öffentlicher Verkehrsmittel, für die keine Sammelbestellung über den Landkreis möglich ist, ist vor Beginn der Beförderung ein Einzelantrag für den Schüler zu stellen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

Gleiches gilt für die Schüler, deren Erziehungsberechtigte nicht am Einzugsverfahren für die Eigenanteile teilnehmen. Hierbei ist der preisgünstigste Fahrausweis durch den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte in voller Höhe gegenüber dem Verkehrsunternehmen zu bezahlen. Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte haben dann einen Anspruch auf Erstattung des Betrages, der die Eigenanteilspflicht übersteigt.

(6) Das Landratsamt Bautzen entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Schulwegfahrten des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung nach dieser Satzung und erlässt einen Bescheid. Auf der Grundlage der Bescheide wird durch das Landratsamt Bautzen eine Sammelbestellung der Fahrausweise direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen vorgenommen.

(7) Die Ausgabe der Fahrausweise und der Berechtigungsausweise (freigestellter Schülerverkehr) erfolgt in der jeweiligen Schule in Verantwortung des zuständigen Verkehrsunternehmens oder wird durch die Verkehrsunternehmen dem Berechtigten direkt zugestellt. Die Ausgabe der Fahrausweise ist durch das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Landratsamt nachzuweisen.

(8) Der Verlust der Fahrausweise/Berechtigungsausweise ist umgehend dem Verkehrsunternehmen zu melden. Die entstehenden Kosten für den Ersatz sind von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern zu tragen.

(9) Veränderungen, insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel oder Schulartenwechsel sind dem Landratsamt Bautzen umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für den Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum bei der Behörde. Mehrkosten, welche durch versäumte oder verspätete Änderungsmitteilungen entstehen, haben der volljährige Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Abrechnungsverfahren

(1) Nehmen Eltern/ Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler an einem Einzugsverfahren für die Eigenanteile teil, erfolgt eine Verrechnung der Beförderungskosten direkt zwischen dem Landratsamt und dem zuständigen Verkehrsunternehmen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Aufstellung der in der Schule ausgegebenen Fahrausweise.

(2) Die Rechnungen der Verkehrsunternehmen werden den Schulen/Schulträgern zugestellt. Die Rechnungen sind durch diese zu prüfen, sachlich richtig zu zeichnen und bis zum 5. des Folgemonats an den Landkreis zur Abrechnung zu übergeben.

(3) Im freigestellten Schülerverkehr (Spezialverkehr/Schulbusverkehr) erstattet der Landkreis die Beförderungskosten auf Grundlage der Verträge mit den Verkehrsunternehmen.

(4) Bei Einzelanträgen erfolgt die Kostenerstattung über eine Einzelabrechnung. Diese hat den Bestätigungsvermerk der Schule über die Teilnahme am Unterricht für den Abrechnungszeitraum zu tragen. Die Fahrausweise sind im Original in chronologischer Reihenfolge aufzukleben. Die Inanspruchnahme der Beförderungstage muss eindeutig erkennbar sein.

§ 11 Abrechnungszeiträume

(1) Die Abrechnung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats.

(2) Bei Einzelabrechnungen kann eine Abrechnung bis zu drei Monaten erfolgen. Bei mehreren Abrechnungsmonaten sind folgende Abrechnungstermine zu beachten:

| | |
|--------------------------|------------------|
| August/September/Oktober | bis 10. November |
| November/Dezember/Januar | bis 10. Februar |
| Februar/März/April | bis 10. Mai |
| Mai/Juni/Juli | bis 10. August |

(2) Später eingehende Rechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die im Haushaltsjahr entstehenden Kosten werden in Ausnahmefällen erstattet, wenn die Erstattung bis zum 10. Dezember beantragt wird (Dezember Vorjahr bis November des ablaufenden Haushaltsjahres).

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen

Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören.

Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges ist befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten (§ 14 BOKraft).

Weitergehende Bestimmungen zugunsten der Verkehrsbetriebe (AGB und BOKraft) bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung aus.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug dieser Satzung ist das Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, zuständig.

(2) Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung notwendige Richtlinien zu erlassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2009/2010 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten der Landkreise Bautzen vom 15.12.2003 und Kamenz vom 07.03.2007 sowie der kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 24.06.1997 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Bautzen, den 06.04.2009

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)